

Der Niedersächsische Umweltminister

Postanschrift:

Der Niedersächsische Umweltminister Postfach 4107 3000 Hannover 1

- An die Mitglieder des
Mündelagen Ausschusses
Adressen lt. Verteiler

Kurzmitteilung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

103-62820/41/4

☎ (05 11)

Bearbeiter

Hannover

104 3586

Vermittlung

104-0

3. JUNI 1989

Betreff/Bezeichnung der Anlagen

Protokolle der 12. Sitzung des Mündelagen Ausschusses

1. Anlage(n) übersende ich

als Rechnungsbeleg

zum Verbleib

auf Ihre Anforderung

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Stellungnahme

Bescheinigung der Richtigkeit

Rückgabe

weitere Veranlassung

Termin

Im Auftrage

Bröckers

Stadt Rehburg-Loccum
Heidtorstr. 2

3056 Rehburg-Loccum

Frau
Bärbel Tewes, MdL
Landtagsfraktion der SPD
Hinrich-Wilh.-Kopf-Platz 1

3000 Hannover 1

Herrn
Stadtdirektor Lothar Ramrath
Stadt Petershagen
Postf. 11 20

4953 Petershagen

Herrn
Wille Heineking, MdL
Landtagsfraktion der CDU
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

Herrn
Bürgermeister Wilhelm Krömer
Stadt Petershagen
Postf. 11 20

4953 Petershagen

Herrn
Hans Mönninghoff, MdL
Landtagsfraktion der Grünen
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

3000 Hannover 1

Herrn
Bürgermeister Gerhard Dreyer

3061 Wiedensahl

Herrn
Heinrich Heimsoth, MdK
LK Nienburg
Ostermeierstr. 14

2813 Hassel

AL B. Meyer
Bezirksregierung Hannover
Postfach 203

3000 Hannover 1

Nieders. Sozialminister
z.B. Herrn Prof. Windorfer
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2

3000 Hannover 1

Herrn
Ingo Köthe, BauOR
Bezirksregierung Hannover
Postfach 203

3000 Hannover 1

Herrn
Herfried Lüdeke
Wasserwirtschaftsamt

2838 Sulingen

Herrn
Günter Feist
An der Scharlake 39
3200 Hildesheim

Herrn
Heinrich Bredemeyer
Bahnhofstr. 14
3056 Münchenhagen

Herrn
Peter Thiele
Östringhusen 6
4953 Petershagen

Herrn
Wolfgang Völkel
Rosenweg 18
3056 Rehburg-Loccum

Herrn
Volker Hartung
Preussische Str. 8
3056 Rehburg-Loccum 4

Herrn
Hans H. Carstensen
Kreuzhorst 2
3056 Rehburg-Loccum

Herrn
Heinrich Brammer
Kreuzhorst 3
3056 Rehburg-Loccum

Herrn
Pastor Johannesdotter
Kloster Loccum
3056 Rehburg-Loccum 2

Herrn
Pastor Ewald Dubbert
Marktstr. 16
3056 Rehburg-Loccum

Herrn
Dipl.-Phys.
Meinfried Stiegnitz
Ev. Akademie Loccum
3056 Rehburg-Loccum

Herrn
Dr. Hans May
Ev. Akademie Loccum
3056 Rehburg-Loccum

Herrn
Ltd. BD Franz Wagner
LK Nienburg
Amtsbogen 1
3070 Nienburg

Herrn
OKD Dr. Wiesbrock
Landkreis Nienburg
Amtsbogen 1
3070 Nienburg

Herrn
Karl Nordmann
Sarninghäuser Straße
3074 Steyerberg

Kreis Minden Lübbecke
z.H. Herrn Meckling

4950 Minden

Staatliches
Chemisches Untersuchungsamt
z.H. Herrn Dr. Ende
Postfach 24 62

2900 Oldenburg

Oberkreisdirektor des Land-
kreises Schaumburg
z.H. Herrn Smalian
Jahnstr. 22

3060 Stadthagen

LUFA
z.H. Herrn Dr. Merkel
Postfach 10 06 55

3250 Hameln 1

Herrn
KTA Walter Wittenberg
Danziger Straße 22

3051 Sachsenhagen

Nieders. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
z.H. Herrn Dr. Grugel
Calenberger Straße 2

3000 Hannover 1

Landbauaußenstelle der
Landwirtschaftskammer Hannover
Hindenburgstraße

2838 Sulingen

Nieders. Landesamt für Boden-
forschung
z.H. Herrn Dr. Dörhöfer
Stilleweg 2

3000 Hannover 51

Protokoll der 12. Sitzung des Münchehagenausschusses am
Dienstag, den 06.06.1989 im Evangelischen Gemeindehaus Loccum

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung

Herr Professor Redeker begrüßt die Anwesenden (Anlage 1). Er stellt fest, daß zum Protokoll der 11. Sitzung keine Wortmeldungen vorliegen, und daß das Protokoll damit genehmigt ist. Im Ausschuß besteht Einvernehmen darüber, daß die Behandlung der weiteren Punkte entsprechend der im Einladungsschreiben vorgesehenen Tagesordnung geschehen soll.

2. Konsequenzen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover

Herr Meyer-Bockenamp (Umweltministerium) nennt als wesentliche Konsequenz aus dem Verwaltungsgerichtsurteil, daß Kläger wie Beklagte in die Berufung gegangen sind. Bei weiteren Konsequenzen sei vorsichtig vorzugehen. Solange nämlich das Urteil noch nicht rechtskräftig sei, könne man von den dort getroffenen Feststellungen und Aussagen nicht verbindlich ausgehen. Gleichwohl blieben die zuständigen Behörden (Bezirksregierung) nicht untätig, bis das Urteil Rechtskraft erlangt. Vielmehr würde weiterhin geprüft, im Rahmen welcher rechtlich abgesicherten Verfahren Sicherung und längerfristige Maßnahmen in Angriff genommen werden sollen. Herr Meyer-Bockenamp macht deutlich, daß dem Umweltministerium an einer obergerichtlichen Klärung insbesondere der Frage gelegen sei, wann bei Sicherung und Sanierung von Altlasten ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

Zwar habe sich die Kammer bemüht, die Urteile als Einzelfallentscheidungen zu begründen, erfahrungsgemäß würden aber einmal im Gerichtsverfahren erarbeitete Rechtsgrundsätze auch im Verfahren zu späteren vergleichbaren Fällen wieder angewandt.

Herr Klemens (Bezirksregierung) fügt ergänzend hinzu, daß ein Antrag auf Planfeststellung für bauliche Maßnahmen, die bereits begonnen oder fertiggestellt seien (äußerer Ringgraben, sog. SOG -Gebäude) z. Z. vorbereitet werde. Wegen noch fehlender Daten und Werte zur Sicherung könne erst Anfang Januar 1990 mit der Verfahrenseröffnung gerechnet werden. In einem zweiten Schritt werde dann ein Planfeststellungsverfahren für in Aussicht genommene Maßnahmen (Abdeckung, Drängraben, F+E-Vorhaben) eingeleitet.

Bedenken gegen das Urteil melde die Bezirksregierung insoweit an, als zum einen eine Verletzung der Rechte des Klägers offenbar nicht geprüft, jedenfalls nicht festgestellt worden sei, zum anderen im Urteil und seiner Begründung keine Unterscheidung zwischen GSM-Deponie und Altdeponie vorgenommen werde. Außerdem gibt Herr Klemens zu bedenken, daß es an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für Maßnahmen an einer Deponie nach ihrer Stilllegung fehle. Das Abfallrecht finde lediglich bei Errichtung oder Betrieb einer Anlage Anwendung.

Auch wenn die Stadt Rehburg-Loccum z.Z. von der Verpflichtung zur Wasserbeseitigung aus dem Deponiegelände freigestellt sei, bedeute nach Meinung von Herrn Schmitz ein Eingriff in die Wasserbeseitigungsmaßnahmen durch Dritte eine Verletzung der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt zur Wasserbeseitigung.

Am Rande der Diskussion möchte Herr Bredemeier wissen, ob die Stadt Rehburg-Loccum beabsichtige, die Wasserbeseitigung demnächst wieder selbst zu übernehmen. Herr Elbers antwortet,

daß dies von der Qualität des Wassers und dem Vorhandensein einer Kläranlage abhängt, aber nicht grundsätzlich auszuschließen sei.

Herr Wehr erwähnt im Zusammenhang mit den anstehenden rechtlichen Fragen eine soeben eingegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover (Anlage 2). Da sich einige Ausschußmitglieder das Zustandekommen dieser Entscheidung nicht erklären können, schildert Herr Meyer noch einmal - wie auch schon in früheren Sitzungen - das Vorgehen der Bezirksregierung im vorliegenden wie auch in ähnlich gelagerten Fällen: Im Wege der Ersatzvornahme nach dem Niedersächsischen SOG müsse die Bezirksregierung den ursprünglichen Störer (hier: Börstinghaus & Stenzel) zunächst auffordern, für Gefahrenabwehr zu sorgen. Dadurch bliebe zumindest theoretisch gewährleistet, daß Kosten für Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu Lasten des ursprünglichen Störers und nicht von vornherein zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

Da sich die Verwaltungsgerichtsentscheidung auf den beabsichtigten Bau des Drä ngrabens an der Süd-West-Ecke der Altdeponie bezieht, möchte Frau Tewes wissen, welche Gefahren drohen, wenn der Drä ngraben nicht gebaut würde. Nach Auskunft von Herrn Dr. Dörhöfer ist aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse eine unmittelbare Gefährdung des Deponieumfeldes durch Wasserandrang aus der Deponie nicht gegeben. Herr Klemens erläutert, daß die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht daran hindere, im Falle unmittelbarer Gefahr den Drä ngraben zu bauen. Allerdings könnten Forderungen gegenüber dem ursprünglichen Störer dann nicht mehr geltend gemacht werden.

3. Zwischenbilanz der bautechnischen Begutachtung

Herr Lange berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt (Anlage 3). Herr Dr. Dörhöfer gibt auf eine entsprechende Nachfrage eine

kurze Darstellung zu jüngsten Ergebnissen des Bohrprogramms (Anlage 4).

Aus gegebenem Anlaß erinnert Herr Elbers an die Vereinbarung zur Einbindung des Münchehagenausschusses in den Informationsfluß zu Themen, die die Deponie und die dort vorgenommenen Maßnahmen betreffen. So hatte z.B. der Landkreis Nienburg eine Pressekonferenz ohne Beteiligung von Ausschußmitgliedern veranstaltet. Herr Prof. Redeker bittet alle Beteiligten, den Informationsfluß aufrecht zu erhalten.

Auf Nachfragen aus dem Ausschuß ergänzt Herr Lange seinen Bericht um die Hinweise, daß die Prüfung von Entnahmetechniken in das Planfeststellungsverfahren aufgenommen wird und ein Antrag zu einem F+E-Projekt "Entnahme" dem UBA vorliegt. Weiterhin erklärt er, daß ein Konzept zur provisorischen Abdeckung der Altdeponie einschließlich Gasfassung festliegt, welches auch der Instabilität des abzudeckenden Untergrundes ^{Rechnung} trägt.

Herr Dr. Geißler geht auf die vorgesehenen Injektionen unterhalb der Schlitzwände ein und erläutert, daß Injektionsversuche vorgenommen werden, um Aufschluß über Kriterien zur Optimierung der Injektionen zu erhalten. Ein Problem stelle dabei die relativ hohe Dichtigkeit des anstehenden Gebirges dar. Insbesondere will man über schräg gestellte Bohrungen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, Fugen mit erhöhter Durchlässigkeit zu treffen. Herr Bredemeier erklärt, daß die von ihm vertretene Bürgerinitiative gegen solche Injektionen sei, weil die erforderliche Dichtigkeit damit nicht gewährleistet werden könne.

4. Termin und Themenvorschläge für die nächste Sitzung

Termin für die nächste Sitzung ist Dienstag, der 12. September 1989, 14.00 Uhr. Behandelt werden sollen

- Ergebnisse aus der Untersuchung von Bioindikatoren
- Folgerungen aus dem Landtagsentschluß zur Sicherheit und Sanierung der Deponie
- Bewertungskriterien anderer Bundesländer bei vergleichbaren Bodenbelastungen

5. Verschiedenes

Frau Tewes erläutert den Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Landtag zur Drucksache 11/2592 vom 20.04.1989 (Anlage 5). Der Antrag stimmt in den konsensfähigen Punkten mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umweltfragen vom 16.05.1989 überein. Zusätzlich hat die SPD Umweltuntersuchungen zur Abschätzung der Gefährdung von Menschen, die schnellstmögliche Erteilung eines Auftrags zu einer Durchführbarkeitsstudie und die Einrichtung eines die Maßnahmen begleitenden Ausschusses, dem auch die örtlichen Bürgerinitiativen angehören, gefordert. Prüfungen der Standortfrage für den Fall einer thermischen Entsorgung sieht der SPD-Antrag nicht vor. Der in Kürze zu erwartende Landtagsbeschluß geht den Ausschußmitgliedern zu und soll in der nächsten Sitzung diskutiert werden (Anlage 6).

Herr Dr. Ende gibt einen kurzen Zwischenbericht zum Untersuchungsprogramm des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Anlage 3). Eine Bewertung der bisherigen Ergebnisse wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung vorgetragen werden können. Herr Wehr ergänzt den Bericht um den Hinweis, daß mit der einsetzenden Fruchtreife und Gemüseernte in Hausgärten auch hier wieder Proben genommen werden.

Herr Dr. Friedrich erwähnt einen Artikel aus einem Nachrichtenmagazin, wonach der Regierungspräsident Stuttgart Bodenbelastungsgrenzwerte für landwirtschaftliche Nutzungsverbote erlassen haben soll. Der entsprechende Erlaß wird beim Regierungspräsidenten Stuttgart angefordert und als Diskussionsgrundlage zur nächsten Sitzung zur Verfügung stehen.

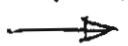
Der Ausschuß bittet Herrn Bredemeier aus gegebenem Anlaß nicht die Geschäftsgrundlagen des Ausschusses zu gefährden. Für öffentliche Darstellungen aus dem Ausschuß heraus war Einvernehmlichkeit vereinbart. Außerdem weisen Ausschußmitglieder Herrn Bredemeier auf das Recht am eigenen Bild hin.

Herr Prof. Redeker schließt die Zusammenkunft um 17.45 Uhr mit einem Dank an Gastgeber und Teilnehmer.

Boch 16/6

Loccum, 06.06.88 Anwesenheitsliste Anlage 1

<u>Name</u>	<u>Institution</u>
Schroder, Roland	MU
Rieck, Peter	AG "Bürger gegen Giftmüll"
Bredemeyer, Hans-Joachim	AG "Bürger gegen Giftmüll"
TEWES, Siebel	MdL
Friedrich, Harald	BUND
Hartung, Volker	Bi Rehburg-Loccum
Völlert, Wolfgang	Bi Rehburg-Loccum Bürger gegen Giftmüll
Wulfahrt, Gudrun	Münchinger Str. 10, 3056 R-L Stadt Petershagen
Diekmann, Helmut	RP Detmold
Reich, Horst	Ulmer Str. 10, 3056 R-L
Smalian, Karl-Erich	Landkav. SHG
Bühner, Ewald	M. d. L. KG Loccum
Striepmitz, Meinfried	Evangelische Akademie Loccum
Eide, Manfred	Städt. Chem. Untersuchungsamt Oldenburg
Klement, Rolf	Bez Reg. Hannover
Meyer.	Bez Reg. Hannover
Lange, R.	WWA Sültingen
By-Beip	MU
G. O. O. O.	N. L. F. Hannover b. w.



Name

Institution

Rolf Margenrodt

Wehr, Rannet

Freyer, Jost

Brammer, Heinnich

Saucke, Konrad

Geißler, Horst

Heinrich, Willi

Kaiser, Bietz

Schmitz, Erhard

Ebers, Hans

Dulke, Jörg

Teckling, Götter

Möser, A.

Yang, D.

WVA Sulingen

LU Neuburg

Journalistik

Anw. w. w. w.

GRÜNE, LU NEUBURG

NLFB, Hannover

MOL Landesbüro

Stadt Rehburg-Loccum

"

"

MU

Kreis Mü LU

Alpa

DIE HARKE

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

Aktenzeichen: 2 B 24/89

/ch

B e s c h l u ß

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Herbert Stenzel,

3013 Barsinghausen, Paul-Lincke-Straße 4,

Antragstellers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Usinger, Weber, Baumgarte,

3000 Hannover 1, Roscherstraße 12,

- 10188-88-t -

g e g e n

den Landkreis Nienburg, vertr. d.d. Oberkreisdirektor,

30720 Nienburg, Am Schloßplatz,

30-35/89 -

Antragsgegners,

Landkreis
Nienburg / 1969
Eing. 02. JUN 1969

w e g e n

Sicherungsmaßnahmen nach § 10 II AbfG

betr. SAD Münchehagen

- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -.

Das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer Hannover - hat
am 26. Mai 1989 beschlossen:

I) Es werden beigelegt:

- 1) die Stadt Rehburg-Loccum, vertre-
ten durch den Stadtdirektor, Heid-
torstraße 2, 3056 Rehburg-Loccum,
- 2) die Stadt Petershagen, vertreten
durch den Stadtdirektor, Bahnhof-
straße 63, 4953 Petershagen,



3) der Landwirt Heinrich Brammer,
Kreuzhorst 3, 3056 Rehburg-Loccum.
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Schily, Becker, Geulen,
1000 Berlin 15, Schaperstraße 15,

II) Die aufschiebende Wirkung der Klage
des Antragstellers 2 A 96/89 gegen den Be-
scheid des Antragsgegners vom 15. Novem-
ber 1988 in Gestalt des Widerspruchsbe-
scheides der Bezirksregierung Hannover vom
5. April 1989 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des
Verfahrens; die außergerichtlichen Kosten
der Beigeladenen sind nicht erstattungsfä-
hig.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller war am Betrieb der sog. Alt-Deponie in Münche-
hagen, in der in den Jahren 1970 bis etwa Mitte 1974 Sonderabfä-
lle unterschiedlicher Herkunft und Zusammensetzung eingelagert
worden sind, beteiligt. Einzelheiten des Betriebes dieser Deponie,
wie auch des der später in unmittelbarer Nachbarschaft errichte-
ten sog. GSM-Deponie sind ausführlich in den allen Beteiligten
dieses Verfahrens bekannten Urteilen der beschließenden Kammer
vom 5. Dezember 1988 (2 VG A 323/85, 2 VG A 324/85 und 2 VG A
36/86), auf die insoweit Bezug genommen wird und gegen die Beru-
fung beim OVG Lüneburg unter 7 M 44/89, 7 M 46/89 und 7 M 47/89
geführt wird, dargestellt. Nach allen vorliegenden Untersuchungs-
ergebnissen befinden sich beide Deponiebereiche in einem Zustand
dringender Sanierungsbedürftigkeit. Soweit es in diesem Verfahren
allein um die Alt-Deponie geht, hat der Antragsgegner in der
Vergangenheit bereits dem Antragsteller sowie dem ehemaligen
Mitbetreiber Börstinghaus durch verschiedene Verfügungen die
Durchführung bestimmter Sicherungsmaßnahmen aufgegeben, so auch

die Anlage eines Ringgrabens westlich und nördlich der Alt-Deponie, der letztendlich im Wege der Ersatzvornahme hergestellt wurde. Die dagegen seinerzeit beim beschließenden Gericht erhobenen Klagen des Antragstellers und des Mitbetreibers Börstinghaus blieben im wesentlichen erfolglos (2 VG A 197/81 und 2 VG A 210/81, Urteil vom 29. Juli 1982); gleiches gilt für die Berufungsverfahren (9 OVG A 203/82 und 9 OVG A 204/82, Urteil vom 25. September 1985). Die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers wies das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß vom 14. April 1986 zurück (BVerwG 7 B 18.86). Auf diese Entscheidungen, die auch allen Beteiligten dieses Verfahrens bekannt sind, wird ebenfalls Bezug genommen.

Da sich die Verhältnisse auf der Alt-Deponie nach den Ergebnissen weiterer behördlich veranlaßter Untersuchungen verschlechterten, ordnete der Antragsgegner nach vorheriger Anhörung des Antragstellers und des Mitbetreibers Börstinghaus gegenüber beiden durch Bescheid vom 15. November 1988 unter Anordnung des Sofortvollzuges und der Androhung der Ersatzvornahme für den Fall der Nichtbefolgung und gestützt auf § 10 Abs. 2 AbfG folgende Maßnahmen an:

- a) Umschließung der Alt-Deponie im südlichen und südwestlichen Bereich mittels Draingraben gemäß anliegendem Vorschlag des Ingenieur-Büros Dr. Born-Dr. Ermel GmbH vom Oktober 1988 mit den beigegeführten Zeichnungen vom 19.9.1988 unter Beachtung der Arbeitsschutzvorkehrungen (siehe S. 11 des o.g. Vorschlages des Ingenieur-Büros Dr. Born-Dr. Ermel).
- b) Ständiges Abpumpen des im Draingraben gesammelten Wassers und Zwischenlagerung im auf dem GSM-Gelände befindlichen Stapelvolumen.
- c) Analyse des Wassers auf festzulegende Parameter nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Sulingen.
- d) Soweit notwendig, chemisch-physikalische Vorbehandlung durch die auf dem GSM-Gelände befindliche Vorbehandlungsanlage.

e) Beseitigung des vorgereinigten Wassers durch die biologische Kläranlage in Lembke.

f) Ableitung des Wassers, soweit es freigegeben wird, über den Ringgraben in den Vorfluter Ils. Alle Maßnahmen dürfen nur unter Aufsicht des Ingenieur-Büros Dr. Born-Dr. Ermel unter Beachtung der Anweisungen des Wasserwirtschaftsamtes Sulingen durchgeführt werden. ..."

Die voraussichtlich entstehenden Kosten im Falle der Ersatzvornahme schätzte der Antragsteller auf 70.000,00 DM hinsichtlich der Anordnung zu Ziffer a), die der laufenden Kosten der Behandlung und Beseitigung des anfallenden Drainsickerwassers (Ziffern b) bis e) auf 50,00 DM/m³.

Zur Begründung seiner Verfügung führte der Antragsgegner im wesentlichen folgendes aus: Als Altbetreiber der Deponie könne der Antragsteller ohne zeitliche Grenze zu erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung der Alt-Deponie herangezogen werden. Das Wasserwirtschaftsamt Sulingen habe gemeinsam mit den Fachdienststellen und Gutachtern ein derartiges Sanierungskonzept erarbeitet. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ergab sich u.a. im Sohlenbereich der Alt-Deponie eine Schadstoffahne aus. Aus den Ergebnissen weiterer Untersuchungen werde deutlich, daß kontaminiertes Wasser aus der Alt-Deponie sowohl oberflächlich als auch unterirdisch nach wie vor austrete. Der angeordnete Draingraben sei notwendig, um eine Gefährdung des Grundwassers in Richtung des Vorfluters Ils und damit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Im westlichen und nördlichen Randbereich sei die Alt-Deponie bereits mit einem Tonriegel umgeben, der in den Untergrund bis zu einer Tiefe von ca. 3 m einbinde. Dieser Tonriegel fehle aber noch im südwestlichen und südlichen Teil der Deponie. Eine Entlastung des Wasserdruckes auf die Schadstoffahne könne durch Abpumpen der hoch anstehenden Sickerwässer in den einzelnen bereits vorhandenen Schächten nicht erreicht werden. Die in dem Sicherungskonzept grundsätzlich angesprochene Dichtwand mache den Draingraben nicht überflüssig. Die Fertigstellung der Dichtwand sei zeitlich noch nicht genau be-

stimmbar. Die notwendigen Voruntersuchungen liefen erst an, das baureife Konzept liege noch nicht vor. Es könne aber in der Übergangszeit nicht hingenommen werden, daß sich die Schadstoffahne weiter ausdehne. Die Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Fachbehörden zunächst das weitere Sicherungskonzept gemeinsam mit den festzulegenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sonderabfalldeponie Münchehagen insgesamt festlegten. Erforderlich seien nicht nur solche Maßnahmen, die eine Gefahr vollständig beseitigten; es reiche vielmehr aus, daß die Maßnahmen jedenfalls die Gefahren für die Allgemeinheit verringerten und zur Bekämpfung der Gefahr geeignet seien. Diese Voraussetzungen lägen bei dem Draingraben eindeutig vor. Zur Begründung des angeordneten Sofortvollzuges führte der Antragsgegner aus, gerade die Untersuchungen im Umfeld hätten gezeigt, daß aus der Alt-Deponie - insbesondere im südlichen und südwestlichen Bereich - wegen der fehlenden Tonschürze weiterhin Sickerwässer in den Untergrund abfließen. In dem Gutachten im Zusammenhang mit der Tonschürze sei ausdrücklich hervorgehoben worden, daß dieses nur eine Übergangsregelung von fünf Jahren sein könne. In diesem Bereich werde zumindest der oberflächennahe Abfluß behindert. Auf die Umschließung in diesem Bereich durch einen Draingraben könne zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden, da der Abfluß in diesem Bereich aufgrund des geringen hydraulischen Potentialgefälles als verhältnismäßig gering bezeichnet werden könne. Dieses bedeute aber nicht, daß der südliche und südwestliche Bereich, die bislang nicht gesichert seien, ebenfalls vernachlässigt werden könnten. Bei anhaltenden Niederschlägen könne ein Ab- und Überlaufen von Oberflächenwässern von der Alt-Deponie vermischt mit den auftretenden Sickerwässern unkontrolliert über den Untergrund in die Ils verursacht werden. Gerade die Unterlieger forderten sofortige Maßnahmen, die ein solches Ereignis künftig unmöglich machten. Ein Abwarten bis zum Wirksamwerden bzw. zum Ausgang eines denkbaren Rechtsstreites oder ein Abwarten bis zum Wirksamwerden der endgültigen Sicherungsmaßnahmen würden ein nicht vertretbares Risiko in sich bergen. Es müsse schon vor Verwirklichung des Dichtwandsystems eine hydraulische Sicherung aufgebaut werden, die oberflächennahes belastetes Sickerwasser nach Möglichkeit in hohem Maße zurückhal-

te; der Draingraben erfülle diese Voraussetzungen. Die jetzigen Maßnahmen bedeuteten eine Verringerung der Gefahren für die Allgemeinheit und eine Verringerung der Risiken auch für die Überwachungsbehörden und für die Behörde, die gerade aufgrund der Ergebnisse des Bohrprogrammes eine weitergehende Gefährdungsabschätzung und eine Ermittlung von Berechnungsgrundlagen zur Verwirklichung der Dichtwand durchführen müßten.

Dagegen legte der Antragsteller Widerspruch ein, mit der er - gestützt auf eine vorherige Korrespondenz vor Erlaß der Verfügung - im wesentlichen geltend machte, die letzte Einlagerung in die Alt-Deponie sei vor über 14 Jahren erfolgt. Es sei unverhältnismäßig, ihn jetzt noch in Anspruch zu nehmen; dieses führe letztlich zu einem Ruin seines Betriebes. Die alleinige Leitung des Deponiebetriebes habe im Übrigen seinerzeit dem Mitbetreiber Börstinghaus obliegen. Er könne aber auch deshalb nicht in Anspruch genommen werden, weil nach zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnissen die Sanierung des Gesamtkomplexes, also auch die Einbeziehung der GSM-Deponie erforderlich sei. Denkbar sei auch, daß sich die nunmehr angeordneten Maßnahmen bei späterer Durchführung einer Gesamtsanierung als überflüssig erwiesen. Dieses sei ihm unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ebenfalls nicht zuzumuten. Was die Geeignetheit der Maßnahmen betreffe, so habe bereits das NLFB in einer Stellungnahme aus dem Jahre 1980 darauf hingewiesen, daß die Sofortmaßnahme "Randgraben mit Tonschürze" lediglich ein Provisorium darstelle, welches nach Ablauf von fünf Jahren "nachgerüstet" werden müsse. Dieser Frage sei seinerzeit nicht mehr nachgegangen worden, so daß sich die Frage aufdränge, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt und zudem auch noch unmittelbar vor Inangriffnahme der Gesamtsanierung plötzlich Gefahren akut geworden seien.

Durch Bescheid vom 5. April 1989 wies die Bezirksregierung Hannover den Widerspruch des Antragstellers zurück. In der Begründung heißt es u.a., gerade aufgrund der nunmehr vorliegenden Urteile des VG Hannover vom 5. Dezember 1988 liege die Gesamtsanierung der Deponie in ungewisser Zukunft, da zunächst ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen sei. Der Fortbestand der Gefährdun-

gen bis zu diesem ungewissen Zeitpunkt der endgültigen Sanierung der Deponie könne jedoch nicht hingenommen werden. Es sei auch rechtmäßig, die angeordneten Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsaktes zu treffen. Insoweit könne sich auch keine Rechtswidrigkeit dadurch ergeben, daß die Maßnahmen unter normalen Umständen genehmigungsbedürftig seien. Diesen Anforderungen werde dadurch Genüge getan, daß sie im Rahmen des noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens einfließen würden.

Dagegen hat der Antragsteller am 11. Mai 1989 Klage (2 A 96/89) erhoben, nachdem er bereits zuvor während des Verwaltungsverfahrens um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht hatte.

Zur Begründung wiederholt und vertieft der Antragsteller seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren und macht sich im Übrigen Passagen aus den Urteilen der beschließenden Kammer vom 5. Dezember 1988 zu eigen, indem er darauf hinweist, nach der vom Gericht vertretenen Auffassung komme auch in bezug auf die Alt-Deponie grundsätzlich nur die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens in Betracht, weshalb die nunmehr gegen ihn angeordneten Maßnahmen rechtlich untauglich seien, einmal abgesehen davon, daß sie ihn, den Antragsteller, auch unverhältnismäßig belasteten.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage 2 A 96/89 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 15. November 1988 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Hannover vom 5. April 1989 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er verteidigt mit ergänzender Begründung die angefochtenen Bescheide und meint, auch nach den Urteilen der beschließenden Kammer vom 5. Dezember 1988 seien die nunmehr gegen den Antrag-

steller und den Mithetreiber Börstinghaus angeordneten Maßnahmen rechtlich zulässig.

Die Stadt Rehburg-Loccum (Klägerin im Verfahren 2 VG A 324/85), die Stadt Petershagen (Klägerin im Verfahren 2 VG A 36/86) und der Landwirt Brammer (Kläger im Verfahren 2 VG A 323/85), beantragen ihre Beiladung im Verfahren des Antragstellers, ohne jedoch Anträge zur Sache zu stellen.

Für das weitere Vorbringen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von dem Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Bei der vom Gericht zu treffenden Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO kommt es auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten an, bei der die Erfolgsaussichten des Rechtsbeherrschenden im Vordergrund zu stehen haben. Sind diese bereits bei summarischer Prüfung erkennbar aussichtslos, so ist in aller Regel kein schützenswertes Interesse des Antragstellers, von dem angeordneten Sofortvollzug einstweilen verschont zu bleiben, anzunehmen. Bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides, so wird das Interesse des Antragstellers regelmäßig höher zu bewerten sein. Sind hingegen die Erfolgsaussichten offen, ist entscheidend, welchen der Beteiligten es bei Gewichtung der jeweiligen Interessen eher zuzumuten ist, eine vorläufige Regelung hinzunehmen, die sich später als unrichtig erweisen könnte. Nach diesen Grundsätzen ist dem Antrag des Antragstellers stattzugeben; an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung vom 15. November 1988 bestehen bei der in diesem Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel.

Diese Zweifel gründen sich entgegen der Auffassung des Antragstellers allerdings nicht darauf, daß der Antragsteller als ehemaliger Betreiber der Alt-Deponie überhaupt in Anspruch genommen wird. Nach den Ausführungen des BVerwG in seinem Beschluß vom 14. April 1986 (BVerwG 7 8 18.86) ist die Inanspruchnahme des Antragstellers grundsätzlich und zeitlich unbeschränkt zulässig; daran ist in diesem Verfahren festzuhalten.

Die Heranziehung des Antragstellers ist nach Auffassung der beschließenden Kammer bei summarischer Prüfung deshalb nicht statthaft, weil die angeordneten Einzelmaßnahmen, die in der Sache selbst im Rahmen einer Gesamtregelung nicht zu beanstanden sein mögen, nicht mehr in einer Einzelverfügung gegenüber dem Antragsteller angeordnet werden können. Die beschließende Kammer hält insoweit an ihrer in den Urteilen vom 5. Dezember 1988 im einzelnen dargelegten Rechtsansicht fest, die sich zusammengefaßt wie folgt darstellt: Unabhängig davon, daß sich (auch) die Alt-Deponie in einem Zustand befindet, der ein behördliches Tätigwerden dringend erfordert, ist es nach den Ausführungen in dem sog. Hamburger Gutachten vom Februar 1987 in Anbetracht der auf dem gesamten Deponiegelände herrschenden tatsächlichen Verhältnisse, die vor allem von dem Fließverhalten des Grundwassers geprägt werden, aus ingenieurbautechnischen Gründen angezeigt, alle erd- und wasserbautechnischen Maßnahmen, die sich auf die Alt-Deponie und die GSM-Deponie beziehen, aufeinander abzustimmen, um deren Wirksamkeit nicht zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben. Zum Teil wird bereits ein gemeinsames Abwasserhaltungssystem betrieben. Behördlicherseits wird der gesamte Deponiebereich, also Alt-Deponie und GSM-Deponie, als Gegenstand eines einheitlichen Sicherungskonzeptes behandelt, wie ein entsprechendes Arbeitspapier vom 20. Februar 1987/3. April 1987 zeigt. Wesentlicher Bestandteil dieses Sicherungskonzeptes ist die Anlegung einer Dichtwand zur seitlichen unterirdischen Abdichtung des Deponiebereiches. Auch die auf der Alt-Deponie "dem Grunde nach" unstreitig erforderlichen Maßnahmen haben inzwischen einen derartigen Umfang erreicht, der die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erfordert. Eine Ergänzung früherer Genehmigungen betreffend die Alt-Deponie kommt nicht in Betracht, weil ergän-

zungsfähig im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG nur Planfeststellungsbeschlüsse nach § 7 Abs. 1 AbfG oder Plangenehmigungen nach § 7 Abs. 2 AbfG sind, derartige behördliche Entscheidungen aber für die Alt-Deponie zu keiner Zeit erteilt worden sind. Für die Alt-Deponie, die selbst zu keinem Zeitpunkt nach einem einheitlichen betrieblichen Konzept genehmigt worden ist, sondern aufgrund einer Vielzahl von Einzelgenehmigungen für einzelne Abfallchargen besteht und daher nur äußerlich das Bild einer geschlossenen Anlage bietet, fehlt bislang ein aufeinander abgestimmtes System erforderlicher Nachsorgemaßnahmen, die angesichts ihres erheblichen Umfangs und ihrer Komplexität im vorliegenden Fall nur im Wege eines förmlichen Verfahrens bewältigt werden können. Zu § 10 Abs. 2 AbfG hat die beschließende Kammer in den zitierten Urteilen ausgeführt, diese Vorschrift stehe der Durchführung eines förmlichen Verfahrens nicht entgegen. Sie regule die Möglichkeit des Vorgehens gegen den Inhaber einer (früher betriebenen) Anlage als solche, besage aber nichts über den konkreten Umfang der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Diese könnten daher von der Anordnung einer sofort durchzuführenden sog. SOG-Maßnahme bis zur Durchführung eines Ergänzungsverfahrens für einen Planfeststellungsbeschluß oder einen Plangenehmigungsbescheid oder - wenn es wie hier an ergänzungsfähigen Verwaltungsakten mangle - zur erstmaligen Durchführung eines förmlichen Verfahrens reichen.

Nach diesen Grundsätzen ist, gestützt auf § 10 Abs. 2 AbfG, das Vorgehen des Antragsgegners gegen den Antragsteller grundsätzlich statthaft; angesichts der in den in den zitierten Urteilen vom 5. Dezember 1988 im einzelnen beschriebenen singulären Zustände auch auf der Alt-Deponie sind die in diesem Verfahren streitigen Maßnahmen aber daraufhin zu überprüfen, ob es sich um solche handelt, deren Durchführung jetzt nur noch im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens rechtlich zulässig ist, oder ob es sich um solche handelt, die im Hinblick auf eine akut eingetretene Gefahrenlage im Sinne des § 2 Nr. 1 b SOG auch außerhalb eines förmlichen Verfahrens sofort durchgeführt werden müssen. Bei summarischer Prüfung handelt es sich bei den in der Verfügung vom 15. November 1988 angeordneten Maßnahmen um Teile des sog. Sicherungskonzeptes vom 20. Februar 1987/3. April 1987, deren Umset-

zung der Antragsgegner außerhalb des erforderlichen förmlichen Planfeststellungsverfahrens vorab durchsetzen möchte. Die Erkenntnisse zum Fließverhalten von Oberflächen- und Grundwasser sowie zu der sich im Sohlenbereich der Alt-Deponie ausbreitenden Schadstofffahne sind seit längerem bekannt. Dafür, daß sich die Gefahrenlage in jüngster Zeit dramatisch verschlechtert habe, gibt es keine Anhaltspunkte. Seit Erstellung des sog. Sicherungskonzeptes sind im übrigen nunmehr bereits zwei Jahre vergangen. Bereits von daher bestehen gewisse Zweifel an der Dringlichkeit des Vorziehens einzelner Maßnahmen. Daß die Gesamtsanierung des Bereiches gleichwohl dringend erforderlich ist, steht dem nicht entgegen. Auch im Rahmen des § 10 Abs. 2 AbfG könnte der Antragsgegner den Antragsteller zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens betreffend die Sanierung der Alt-Deponie anhalten; die zuständige Planfeststellungsbehörde könnte überdies Anordnungen nach § 7 a AbfG treffen, wenn an dem vorzeitigen Beginn des Vorhabens ein öffentliches Interesse besteht (vgl. § 7 a Abs. 1 Nr. 2 AbfG).

Der Antragsteller muß sich zwar grundsätzlich darauf einrichten, künftig noch mit erheblichen Kosten belastet zu werden; denn seine Investitionskosten sind im Prinzip nicht zu vermeiden, wenn er überhaupt tätig werden will. Unabhängig hiervon dürfte er allerdings einen Anspruch darauf haben, jedenfalls keine Investitionen beträchtlicher Höhe tätigen zu müssen, die sich bei späterer Überarbeitung des sog. Sicherungskonzeptes im Nachhinein als unzweckmäßig, wenn nicht gar überflüssig erweisen. Auch in dieser Hinsicht bietet ihm das sog. Sicherungskonzept wenig Schutz. Es besteht aus einem Bündel faktischer Maßnahmen, die - da nicht in ein förmliches Verfahren eingebunden - von den zuständigen Behörden jederzeit wieder verworfen und durch andere ersetzt werden können. Nicht zuletzt aus diesem Grunde dient die Durchführung eines förmlichen Verfahrens auch den Interessen des Antragstellers, die insoweit nicht schutzunwürdig sind. Bei summarischer Prüfung sind somit Einzelmaßnahmen im Rahmen des § 10 Abs. 2 AbfG gegen den Antragsteller zulässig, wenn sie sich auf die Durchführung von Arbeiten beziehen, die der Behebung

einer akut auftretenden Gefahrenlage dienen; alle anderen Maßnahmen, zu denen nach den obigen Ausführungen auch die hier streitigen gehören, können nur noch im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zur Sanierung der Deponie durchgesetzt werden.

Die beschließende Kammer hält die Beiladung der Stadt Rehburg-Loccum, der Stadt Petershagen und des Landwirts Brammer nach § 65 Abs. 1 VwGO für geboten, da auch sie entsprechend den Ausführungen in den Urteilen vom 5. Dezember 1988 Anspruch auf Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in einem rechtlich tauglichen Verfahren haben, so daß ihre rechtlichen Interessen durch die Entscheidung berührt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht in 2120 Lüneburg, Uelzener Straße 40, statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Hannover in 3000 Hannover, Kolbergstraße 14, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Segger

Hübschmann

Heeren-Jank



Ausgefertigt

Hannover, den 31. MAI 1989

Chueg
Justizengestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Hannover

WASSERWIRTSCHAFTSAMT SULINGEN

Anlage 3

Postanschrift:

Wasserwirtschaftsamt Sulingen · Postfach 15 43 · 2838 Sulingen 1

V e r m e r k

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen 62 812-S-6-8 SAD Münchehagen	☎ (0 42 71) Sulingen , 05.06.89 40 81 Bearbeiter: Lange/wb
---------------------------------	--	--

12. Sitzung des Münchehagen-Ausschusses am 6. Juni 1989,
14.00 Uhr im Evangel. Gemeindehaus Loccum

TOP 3 "Zwischenbilanz der bautechnischen Begutachtung
- Berichterstatte: Dipl. Ing. Lange - WWA Sulingen

Im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen an der SAD Münchehagen wurden nachfolgende Maßnahmen abgeschlossen:

A - Baumaßnahmen in 1988 / 89

Alle Bauten zur Erschließung und Sicherung sowie für die Unterbringung von Personal und Geräten, Materialien sind abgeschlossen.

B - Bohrarbeiten

Los 1 Grundbau: 17 Bohrungen
Los 2 Hydrologie: 31 Bohrungen
Umfeldbohrungen : 13 Bohrungen

Die Auswertung der Bohrerergebnisse (Analytik, technische Bewertung, Modellierungen) läuft z. Zt. Mit Zwischenergebnissen ist Mitte Juli 1989 zu rechnen.

Vorab sind wichtige Ergebnisse über die Klärung zur Herkunft von Aromaten in Feststoffproben aus Bohrungen in größerer Tiefe im eingezäunten Bereich und nördlich der SAD im Außenbereich zu nennen. Die Analysen der Aromaten sprechen für eine geogene Entstehung.

Zusätzlich wurden Befunde aus den Bohrungen Wiedensahl II (9.000 ha-Programm) und 227 (südwestlich der Altdeponie) im Hinblick auf die Isotopenverteilung untersucht. In beiden Bohrungen ist das Verteilungsmuster der Isotopen identisch. Dieses ist ebenfalls als deutliches Zeichen für eine geogene Herkunft zu werten.

...

C - Baumaßnahmen ab Mitte 1989 geplant

Die Altdeponie soll durch eine provisorische Abdeckung gegen den weiteren Eintrag von Niederschlägen gesichert werden. In diesem Zusammenhang wird unter der geplanten Abdeckung ein Gaserfassungssystem eingebaut.

Zuvor sind auf der Altdeponie zusätzliche Erkundungen durchzuführen, die zwei Ziele haben:

- a) Aussagen zur Tragfähigkeit der Deponieoberfläche und
- b) Aussagen über die mechanische und chemische Beschaffenheit der Abfallstoffe sowie deren Verteilung im Hinblick auf ggf. weiterer erforderlicher Behandlungsschritte (Entsorgung, Verfestigung usw.).

Diese Maßnahmen sollen nach SOG durchgeführt werden. Analog zum Drängraben Altdeponie werden hierbei Forderungen an die ehemaligen Betreiber geltend gemacht.

D - F-E - Vorhaben - Altdeponie -

Für die Evaluierung und großtechnische Erprobung problemadäquater, innovativer Sicherungs- und Sanierungsverfahren für Altablagerungen mit pastösem Kontaminat, Altdeponie, ist ein F+E-Antrag gestellt. Der Antrag gliedert sich in 3 Arbeitspapiere (AP):

- AP 1 Verfahrensentwicklung für eine gefahrlose Entnahme von hochtoxischen Stoffen aus Altlasten mit Hilfe des Gefrierverfahrens
- AP 2 Schadstoffminimierung und -transport in Tongesteinen am Beispiel der Sonderabfalldeponie Münchehagen
- AP 3 Durchführung von Tracerversuchen in den Versuchsfeldern I und II des NLfB in der SAD Münchehagen
(Bestimmung der Stofftransportparameter: Dispersivität, Klüftigkeit, Anisotropie, Retardation, Abbaurate)

E - Weiteres Vorgehen in der Gesamtsicherung

In 1989 wird ebenfalls in Ergänzung zum Bohrprogramm (Pkt. B) ein Probeinjektionsprogramm durchgeführt. Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits erarbeitet.

Aufgrund des Gerichtsurteiles des VG Hannover werden durch das eingeschaltete Ingenieurbüro Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Diese Unterlagen werden in zwei Anträge gegliedert.

Der 1. Antrag umfaßt die unter den Punkten A, C und D genannten Maßnahmen sowie nachfolgende Bereiche:

- Abdeckung und Profilierung der GSM Deponie nach vorheriger Räumung dieser Flächen
- Herstellung des hydraulischen Systems
- Erstellung einer Sickerwasseraufbereitungsanlage
- Erstellung einer Gasbehandlungsanlage

Die Unterlagen sollen Ende 1989 vorgelegt werden.

Der 2. Antrag wird im wesentlichen die Dichtwandsysteme mit evtl. erforderlichen Injektionsmaßnahmen beinhalten. Diese Unterlagen können erst nach Abschluß der Testinjektionen sowie deren Auswertung erstellt werden. Voraussichtlich kann dieser Planfeststellungsantrag erst ab Mitte 1990 vorgelegt werden.

Im/Auftrage



(Lange

Hannover, den 14.6.89

Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung

Bewertung der Analysen von Bohrkernproben auf Aromate und andere Kohlenwasserstoffverbindungen

Im Zuge des Erkundungsprogrammes zur Sicherung der SAD Münchehagen wurde eine große Anzahl von Bohrkernen auf Kohlenwasserstoffe untersucht. Die Gesteinsproben wurden aus dem gesamten Bereich um die Deponie herum aus unterschiedlichen Tiefen entnommen.

Die Analysen belegen stark wechselnde Gehalte an aromatischen und aliphatischen Kohlenwasserstoffen. Die Konzentrationen der Aromaten liegen in der gleichen Größenordnung wie sie natürlicherweise auch an anderen Standorten, an denen die Unterkreide ebenfalls bituminös ausgebildet ist, gefunden wurden. Das Toluol tritt generell in höheren Konzentrationen auf als das Benzol und Xylol.

Dieses Verteilungsmuster der Stoffkonzentrationen ließ nicht auf den Einfluß der Deponie schließen, dennoch wurde dieser Befund durch weitere Untersuchungen untermauert.

Isotopenuntersuchungen sollten die Genese der Kohlenwasserstoffe mit Hilfe der Isotopenverhältnisse des Kohlenstoff im Methan, Ethan und Toluol klären. Hierzu wurden Proben aus den Bohrungen 227 und 228 unmittelbar südwestlich der Deponie, aus der Bohrung 75 etwa 900m nördlich der Deponie sowie aus der etwa 3 km südlich der Deponie befindlichen Bohrung Wiedensahl II untersucht. Es zeigte sich, daß bei den Isotopenwerten aller Proben, eine sehr gute Übereinstimmung vorlag und aus den Isotopenverhältnissen eine thermokatalytische Entstehung des Methans zu folgern ist, wie es den in der Wiedensahl II untersuchten Proben eines Erdölmuttergesteins entspricht.

Durch die Untersuchung von Bohrkernen auf Substanzen, die eindeutig anthropogener Herkunft sind und in der Deponie eingelagert wurden, sollten die Analysen auf Aromaten ergänzt werden. Die Untersuchungen auf Phthalsäureester, HCH-Isomere, Tetra-, Penta- und Hexachlorbenzol verliefen negativ, keiner der Stoffe konnte in den Gesteinsproben nachgewiesen werden. Analysen des Headspace mit Hilfe von GC/MS zeigt zur Tiefe hin eine generelle Zunahme von nachweisbaren Kohlenwasserstoffen. Das weite Spektrum von analysierbaren Kohlenwasserstoffen unabhängig von der Entfernung zur Deponie, sowie die Isotopenanalysen, deuten auf einen geogenen Ursprung der aromatischen Kohlenwasserstoffe hin.

Jochen Fötsch

Änderungsantrag
(zu Drs. 11/2592)

Betr.: Langzeitsicherungskonzept und Sanierung der geschlossenen Sonderabfalldeponie Münchehagen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. die Sicherungsmaßnahmen für die SAD Münchehagen, bestehend aus
 - hydraulischem Sicherungssystem und Oberflächenabdeckung gegen Niederschlagswasser,
 - Deponieeinkapselung durch Dichtwand und Injektionen,
 - Entgasung über Filteranlagen,
 - Umweltuntersuchungen zur Gefährdung für die im Bereich der Deponie wohnenden Menschen und den Anbau landwirtschaftlicher Produkte,fortzusetzen, um der Abwehr unmittelbarer Gefahren Rechnung zu tragen.
2. parallel dazu die Sicherungsmaßnahmen daraufhin zu überprüfen,
 - für welchen Zeitraum diese eine Gefährdung der Umgebung durch Ablagerungen der Deponie zuverlässig ausschließen können,
 - inwieweit diese in ein Langzeitsicherheits- und Sanierungskonzept für die Deponie passen.
3. Parallel zu den Sicherungsmaßnahmen ist ein Sanierungskonzept zu entwickeln, das geeignet ist, die langfristige Sicherheit für die Bevölkerung zu garantieren und damit zugleich als Musterfall für den angemessenen Umgang mit Altlasten dieser Art gelten kann. Dazu sind
 - Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer vollständigen oder teilweisen Auskofferung der Deponie zu prüfen,

- geeignete Auskofferungstechniken zu entwickeln, wobei neben der Eignung des zur Probeentnahme bereits angewendeten CD-Verfahrens im großtechnischen Maßstab auch andere in Frage kommende Techniken im Rahmen eines F+E-Pilotprojektes zu erproben sind,
 - den Sicherheitserfordernissen entsprechende Transportbehälter, Transportmittel und -wege erkundet werden,
 - Lösungen für die Bereitstellung und Zwischenlagerung gefunden und
 - die Eignung von thermischen und biologischen Verfahren zur Abfallbehandlung unter dem Aspekt der Gefahrenminimierung zu prüfen sind.
4. Der Auftrag für eine Durchführbarkeitsstudie ist noch in 1989 zu vergeben. Im Haushalt 1989 sind Mittel für die erforderlichen Gutachten sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Gesamtfinanzierung der Sanierung vorzusehen.
5. Die Erstellung eines Sanierungsplans ist kontinuierlich durch einen Ausschuß zu begleiten, an dem neben den Fachbehörden die regional betroffenen Körperschaften und die örtlichen Bürgerinitiativen zu beteiligen sind. Für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

Begründung:

Die Deponie Münchehagen, in der 400 000 bis 500 000 m³ zum Teil hoch brisanter Giftmüll lagern und deren Umgebung mit Schadstoffen kontaminiert ist, stellt für die in dieser Region lebende Bevölkerung und die Umwelt insgesamt ein erhebliches Gefahrenpotential dar. Die früher von den Behörden angenommene Einkapselung des Deponiegutes durch die anstehenden Tonschichten besteht nicht, was durch den Bericht des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung vom November 1988 eindrucksvoll belegt wird. Es ist zu erwarten, daß es trotz der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu Grundwasser- und Umgebungskontaminationen kommt. Die gegenwärtig betriebenen Sicherungsmaßnahmen sind somit für eine endgültige Sanierung nicht geeignet.

Darüber hinaus fordert das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 5.12.1988, daß die Deponie auszukoffern ist, sofern technische Möglichkeiten bestehen. In dem Urteil werden eine Vielzahl von Verstößen bei den Genehmigungsverfahren dahingehend gewertet, daß die Ablagerung der Sonderabfälle in Münchehagen illegal stattgefunden hat.

Unabhängig von den Aussagen des Urteils ist die Entwicklung eines Langzeit- und Sicherungs- und Sanierungskonzepts dringend erforderlich, weil mit den gegenwärtig geplanten Sicherungsmaßnahmen die Bevölkerung nicht wirksam und dauerhaft vor den Gefahren der Sonderabfalldéponie geschützt wird. Bislang fehlen sowohl Planungen, Durchführbarkeitsstudien und Erprobung von Techniken im großtechnischen Maßstab für eine Sanierung. Ebenfalls fehlt die finanzielle Absicherung im Haushalt des Landes.

Beschlußempfehlung

Ausschuß
für Umweltfragen

Hannover, den

- Betr.: a) Langzeitsicherungskonzept und Sanierung der geschlossenen Sonderabfalldeponie Münchehagen
Antrag der Fraktion der SPD - Drs 11/2592.
- b) Sanierungskonzept für die Giftmülldeponie Münchehagen
Antrag der Fraktion der Grünen - Drs 11/3527

Berichterstatte r: Abg. E v e s l a g e (CDU)

Der Ausschuß für Umweltfragen empfiehlt dem Landtag, die Anträge in nachstehender Fassung anzunehmen:

"Entschlie ßung

Betr.: Langfristige Sicherheit für die Sonderabfalldeponie Münchehagen

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die großen Anstrengungen zur Sanierung der Deponie Münchehagen fortzusetzen, gleichzeitig mit einem Sicherungskonzept der Abwehr möglicher mittelfristiger Gefahren Rechnung zu tragen.

Das Sicherungskonzept für die Sonderabfalldeponie Münchehagen, bestehend aus

- hydraulischem Sicherungssystem und Oberflächenabdeckung gegen Niederschlagswasser;
- Deponieeinkapselung durch Dichtwand und Injektionen,
- Entgasung über Filteranlagen,

soll so schnell wie möglich unter Einsatz erprobter Technologien realisiert werden.

2. Parallel zu den Sicherungsmaßnahmen ist ein Sanierungskonzept zu entwickeln, das geeignet ist, die langfristige Sicherheit für die Bevölkerung zu garantieren und damit zugleich als Musterfall für den angemessenen Umgang mit Altlasten dieser Art gelten kann, in dem

- Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer vollständigen oder teilweisen Auskofferung, insbesondere der Altdeponie geprüft werden,
- geeignete Auskofferungstechniken entwickelt werden, wobei auch die Eignung des zur Probenentnahme bereits angewendeten CC-Verfahrens als großtechnisches Entnahmeverfahren hochtoxischer Stoffe im Rahmen eines F+E-Pilotprojektes mit finanzieller Unterstützung des Bundesministers für Forschung und Technologie und der beteiligten Industrie zu erproben ist,
- den Sicherheitserfordernissen entsprechende Transportbehälter, Transportmittel und -wege erkundet werden,
- Lösungen für die Bereitstellung und Zwischenlagerung gefunden und
- Möglichkeiten der Abfallentsorgung in den geeigneten Anlagen geschaffen werden;
 - dazu gehört die Einbeziehung der thermischen Behandlung des Abfalls und damit die Realisierung der in Niedersachsen vorgesehenen Hochtemperatur-Verbrennungsanlagen; die erforderlichen Genehmigungsverfahren sind zu beschleunigen und zügig durchzuführen; gegebenenfalls sind Entsorgungsoptionen bei benachbarten Anlagen zu erwerben,
 - dazu gehört die Prüfung, ob aus Gründen der Gefährdungsminimierung eine thermische Entsorgungsanlage auf oder in der Nähe der Deponie in Betracht kommt,
 - dazu gehört als Alternative zur thermischen Behandlung, die Entwicklung auf dem Gebiet der biologischen Behandlung von Altlasten aufmerksam zu verfolgen,

- dazu gehört, die Planung des Salzkavernenprojektes zügig voranzutreiben, damit im Falle einer thermischen Behandlung der Sonderabfälle aus der Deponie Münchehagen die erforderlichen Kapazitäten zur Aufnahme der Abgänge aus der Sonderabfallverbrennung rechtzeitig zur Verfügung stehen."

H e y e r
Vorsitzende

Abstimmungsergebnis in der 77. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen am 16.5.1989:

Zustimmung: CDU/FDP
Ablehnung: SPD/Grüne

Mitberatend: Ausschuß für Haushalt und Finanzen

2. 716 z.K.

P.S.: Abstimmungsergebnis in der LT-Sitzung vom 14.06.89

Zustimmung: CDU / FDP
Ablehnung: SPD / Grüne

"Münchhagen - Untersuchungsprogramm" des Anlage 7
 Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

UNTERSUCHUNG VON BIOINDIKATOREN

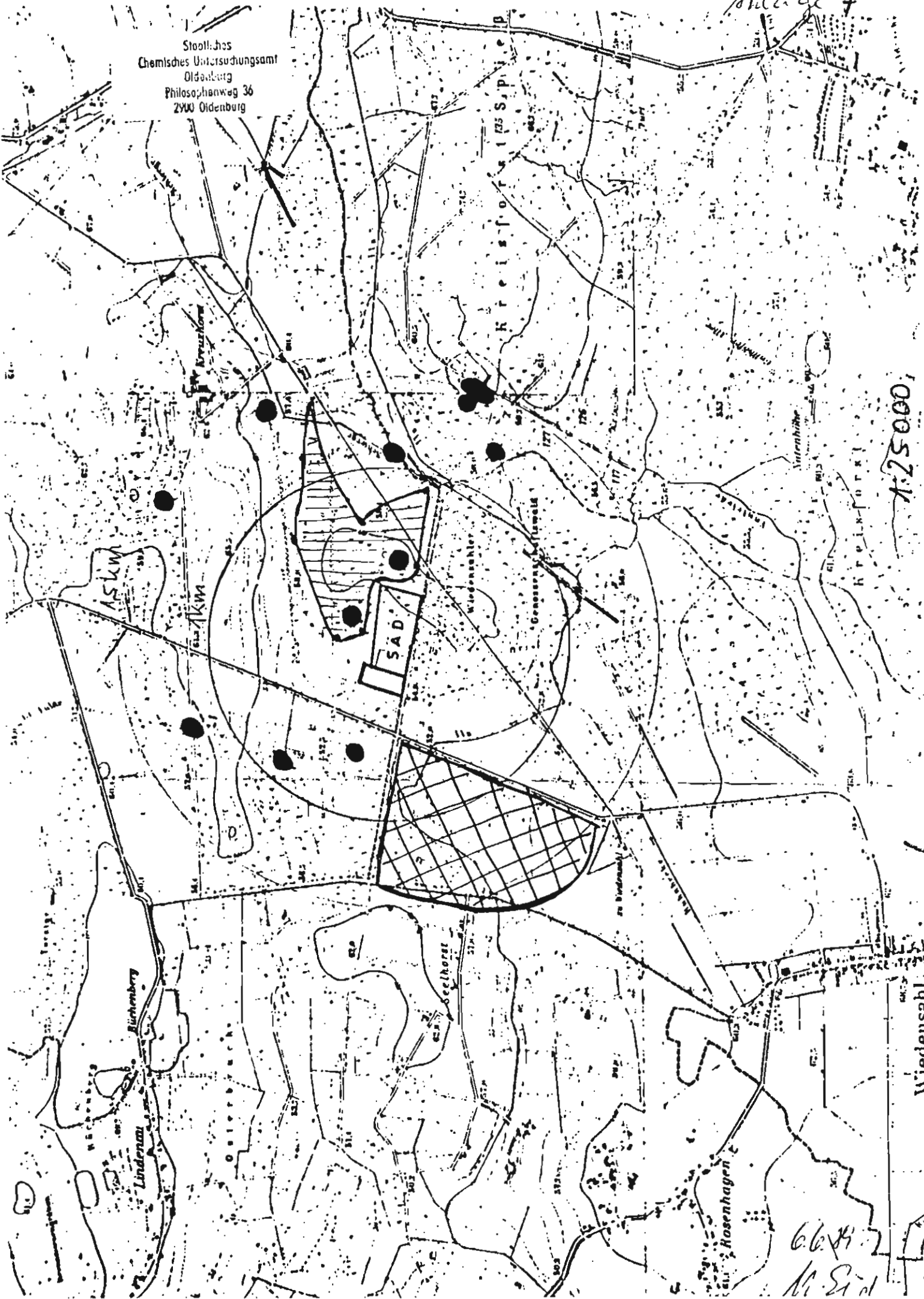
Tierart	Region	Zahl der geplanten Proben	Zahl der eingesandten Proben
Hasen	SAD	20	28
	Vergleichsreg 1 (Bückeburge)	20	21
	Vergleichsreg 2	20	
	Vergleichsreg 3	20	
Wildschweine	Revierf. Pollhagen		7
	Vergleichsregionen	12	9
Mäuse	Lk-Grenze SAG / Nienbg.		(+1) ^{von} 3 Fangorten
[Schaf]	SAD		1

UNTERSUCHUNG VON HOFSAMMELMILCH PROBEN

Zahl der geplanten Proben bis Anfang Juni 89	Zahl der eingesandten Proben
24	24 (22 + 2)

Anlage 7

Städtisches
Chemisches Untersuchungsamt
Oldenburg
Philosophenweg 36
2900 Oldenburg



1:25000

Wiedensahl

6.6.47
M. S. d.